

Selbsttötung

Drei Zeitungen schildern den Tod eines 13jährigen. Den Mitschülern des Toten missfällt die Darstellung, dass sich der Junge erhängt habe. Sie beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Die Lokalzeitung spekuliere und schreibe in vagen Formulierungen von einem »unerklärlichen Selbstmord«. Ein anderes Blatt zeige ohne deren Einwilligung Freunde des Toten im Bild und übernehme Spekulationen um den Tod des Jungen ungeprüft. Die Schlagzeile einer Boulevardzeitung (»Null-Bock auf Leben - Bub (13) erhängte sich«) empfinden die Beschwerdeführer als eine Frechheit. Der Junge sei ein lebenslustiger, aufgeweckter Junge gewesen. Die Polizei habe keine Informationen gegeben, dass sich der 13jährige tatsächlich umgebracht habe. Es spreche einiges dafür, dass er einem tragischen Unfall zum Opfer gefallen sei. Die drei Zeitungen weisen die Vorwürfe der Schüler zurück. Eine Redaktion spricht von einer gefühlvollen Recherche, alle drei haben keine Zweifel, dass es sich bei dem tragischen Vorfall um Selbstmord gehandelt habe. (1993)

Der Presserat erteilt allen drei Zeitungen eine öffentliche Rüge. Er ist der Auffassung, dass die ausführliche Berichterstattung über den Tod des 13-Jährigen insgesamt gegen das Gebot der Zurückhaltung bei Selbsttötungen verstößt. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex ist auch die Veröffentlichung der Fotos, auf dem Schulkameraden des Toten zu sehen sind. Die abgebildeten Kinder sind von dem Tod ihres Mitschülers zwar verständlicherweise betroffen, dennoch waren sie als Außenstehende an dem Tod des Jungen unbeteiligt. Der Abdruck des Fotos war somit nicht zulässig. Der Presserat bemängelt ferner, dass die Zeitungen den Vornamen und abgekürzten Nachnamen des Kindes und den Ort des Geschehens nennen. Zusammen mit einem Foto ist der 13jährige identifizierbar, trotz eines schwarzen Balkens über den Augen. Bei sorgfältiger Prüfung hätten die Redaktionen erkennen müssen, dass das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegt. (B 42/93)

Aktenzeichen:B 42/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge